

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

A. Problem und Ziel

Am 4. Juli 2018 ist die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in Kraft getreten. Mit dieser Änderungsrichtlinie werden auch neue Vorgaben an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt. Der neue Artikel 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG gilt dabei für sämtliche Regime der erweiterten Herstellerverantwortung und gibt Mindestanforderungen für diese vor. Freiwillige Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung können hingegen von den Anforderungen freigestellt werden (vgl. Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG). Bestehende Regime sind bis zum 5. Januar 2023 an die neuen Vorgaben anzupassen.

Mit der Richtlinie 2000/53/EG wurde ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Altfahrzeuge eingeführt. Die Vorgaben wurden durch die Altfahrzeug-Verordnung in deutsches Recht überführt. Die bestehenden Vorgaben sollen nunmehr an die neuen Mindestanforderungen angepasst werden, sofern diese nicht bereits durch das bestehende Recht umgesetzt sind.

B. Lösung

Durch den Entwurf der Änderungsverordnung soll die Altfahrzeug-Verordnung entsprechend der Änderungsrichtlinie angepasst werden. Dabei werden die Vorgaben, die nicht bereits durch bestehendes Recht umgesetzt sind, eins zu eins in nationales Recht überführt.

C. Alternativen

Die Umsetzung der europäischen Vorgaben ist zwingend.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die aber keine Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält der Entwurf auch Vorgaben, die bestehende Informationspflichten ändern, jedoch ebenfalls keine zusätzlichen Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt ergibt sich gegenüber den Regelungen der Altfahrzeug-Verordnung hierdurch kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand, weshalb auch kein Anwendungsfall der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet wird (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da durch den Entwurf lediglich europarechtliche Vorgaben eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden, würde die Regel auch bei Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand nicht zur Anwendung kommen.

Es ergibt sich aber ein Umstellungsaufwand in Höhe von 4.400 Euro, der in voller Höhe auf eine Informationspflicht der Wirtschaft entfällt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Kosten auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u.a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten kann insofern nicht ausgeschlossen werden, ist auf Grund der abgeschätzten, sehr geringen Mehrkosten jedoch nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Dritte Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummern 3, 4, 9 und 11 jeweils in Verbindung mit § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), von denen § 25 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummern 3, 4, 9 und 11 durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom [...] (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union) eingefügt und § 67 durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom [...] (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Änderung der Altfahrzeug-Verordnung

Die Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. „Bevollmächtigter“ ist jede im Geltungsbereich der Verordnung niedergelassene natürliche oder juristische Person oder im Geltungsbereich der Verordnung niedergelassene Personengesellschaft, die durch einen Hersteller mit der Wahrnehmung der Herstellerpflichten in eigenem Namen beauftragt ist.“

b) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Hersteller“ ein Komma und die Wörter „dessen Bevollmächtigten“ eingefügt.

c) In Nummer 20 wird nach dem Wort „Fahrzeugen“ das Wort „und“ durch die Wörter „oder deren Bevollmächtigten und von den“ ersetzt.

d) In Nummer 22 wird nach dem Wort „Hersteller“ das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „deren Bevollmächtigte,“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrzeugen“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a die Bevollmächtigten“ eingefügt.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L150 vom 14.6.2018, S. 109).

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fahrzeugen“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a die Bevollmächtigten“ und nach den Wörtern „von einem Hersteller“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a von einem Bevollmächtigten“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrzeugen“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a die Bevollmächtigten“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a von seinem Bevollmächtigten“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Fahrzeugen“ werden die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a die Bevollmächtigten“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Hersteller von Fahrzeugen oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, die Letzthalter in angemessenem Umfang über ihre Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 zur Entsorgung von Altfahrzeugen, über Sinn und Zweck der Erfassung über anerkannte Annahmestellen, anerkannte Rücknahmestellen oder anerkannte Demontagebetriebe und über die Bedeutung des Verwertungsnachweises nach § 4 Absatz 2 zu informieren.“

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

(8) „Die Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nach dieser Verordnung nachzukommen. Zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung haben sie geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.“

3. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Hersteller von Fahrzeugen oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a deren Bevollmächtigte veröffentlichen jährlich Daten über die Erreichung der Zielvorgaben nach Satz 1.“

4. In § 7 Absatz 2a Satz 3 werden nach dem Wort „Herstellern“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a von deren Bevollmächtigten“ und nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a deren Bevollmächtigten“ eingefügt.

5. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrzeugen“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a ihre Bevollmächtigten“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Hersteller von Fahrzeugen“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a die Bevollmächtigten“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Herstellern“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a die Bevollmächtigten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fahrzeugen“ die Wörter „oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 10a sein Bevollmächtigter“ eingefügt.
7. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Bevollmächtigung

Hersteller von Fahrzeugen, die keine Niederlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, können einen Bevollmächtigten beauftragen. Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich und in deutscher Sprache zu erfolgen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [...] (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle. Mit dieser Änderungsrichtlinie, welche am 4. Juli 2018 in Kraft getreten ist, werden auch neue Vorgaben an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt. Der neue Artikel 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG gilt dabei für sämtliche Regime der erweiterten Herstellerverantwortung und gibt Mindestanforderungen für diese vor. Freiwillige Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung können hingegen von den Anforderungen freigestellt werden (vgl. Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG). Bestehende Regime sind bis zum 5. Januar 2023 an die neuen Vorgaben anzupassen.

Mit der Altfahrzeug-Richtlinie 2000/53/EG wurde ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Altfahrzeuge eingeführt. Die Vorgaben wurden durch die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in deutsches Recht überführt. Die bestehenden Vorgaben sollen nunmehr an die neuen Mindestanforderungen angepasst werden, sofern diese nicht bereits durch das bestehende Recht umgesetzt sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die neuen europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/851 machen eine Änderung der AltfahrzeugV erforderlich. Dabei setzt die vorliegende Verordnung eins zu eins die neuen Anforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 8 und 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG) um, sofern eine Anpassung erforderlich ist.

III. Alternativen

Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben bestehen keine Alternativen.

IV. Regelungskompetenz

Die Änderungsverordnung ist auf § 25 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummern 3, 4, 9 und 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gestützt. Die entsprechenden Ermächtigungen wurden durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom [...] (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes) in das Kreislaufwirtschaftsgesetz aufgenommen.

Durch § 25 Absatz 1 Nummer 5 sowie Absatz 2 Nummer 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68 Kreislaufwirtschaftsgesetz), mit Zustimmung des Bundesrates sowie unter Wahrung der Rechte des Bundestages (§ 67 Kreislaufwirtschaftsgesetz) Anforderungen an die Bestellung eines Bevollmächtigten festzulegen. Die Aufnahme einer neuen Definition zum Bevollmächtigten in § 2 AltfahrzeugV und die Ermöglichung der Bevollmächtigung im neuen § 10a AltfahrzeugV sowie die daraus resultierenden Folgeänderungen in den §§ 2, 3, 7, 9 und 10 der AltfahrzeugV sind insofern auf die neuen Ermächtigungsnormen gestützt.

§ 25 Absatz 2 Nummern 3 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz ermächtigt die Bundesregierung unter den gleichen Voraussetzungen, Anforderungen an die Kostentragung, insbesondere an den Nachweis, dass die erforderlichen finanziellen und/oder organisatorischen Mittel zur Wahrnehmung der Produktverantwortung verfügbar sind, sowie an eine Eigenkontrolle mit Blick auf die entsprechenden Finanzen festzulegen. Die Ergänzung von § 3 AltfahrzeugV um einen neuen Absatz 8 enthält hierzu die entsprechenden Vorgaben, um sicherzustellen, dass die Hersteller von Fahrzeugen ihren Pflichten aus der AltfahrzeugV auch nachkommen können.

Zuletzt wird die Bundesregierung durch § 25 Absatz 2 Nummer 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz unter den gleichen Voraussetzungen ermächtigt zu bestimmen, dass bestimmte Akteure Daten über die Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Ziele zu veröffentlichen haben. Der neue § 5 Absatz 1 Satz 2 AltfahrzeugV ist insofern auf diese Ermächtigungsgrundlage gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung setzt die Vorgaben der europäischen Richtlinie eins zu eins in nationales Recht um.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit der Verordnung nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung dient der nachhaltigen Entwicklung, da hierdurch die Fahrzeughersteller unter anderem dazu verpflichtet werden, die Letzthalter über ihre Überlassungspflichten und den Sinn und Zweck des Verwertungsnachweises zu informieren. Durch diese Aufklärung der Letzthalter wird die umweltverträgliche Entsorgung (d.h. die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung) von Altfahrzeugen gefördert.

Die Verordnung hat folgende wesentliche Auswirkungen auf die Prinzipien 1 und 3 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ aus dem Jahr 2017 und „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018“ aus dem Jahr 2018):

- Zum Prinzip 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im Rahmen ihrer Produktverantwortung dafür verantwortlich sind, die finanziellen Rücklagen zu bilden, um sicherzustellen, dass sie auch zukünftig ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung der Altfahrzeuge nachkommen können. Absehbare Belastungen für kommende Generationen werden hierdurch reduziert, da dauerhaft eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Altfahrzeugen sichergestellt ist.
- Zum Prinzip 3: Altfahrzeuge enthalten Rohstoffe, deren Rückgewinnung vor dem Hintergrund sich verknappender Ressourcen von besonderer Bedeutung ist. Durch die Pflicht der Hersteller zur vermehrten Information über die Pflichten jedes einzelnen Fahrzeughalters zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Altfahrzeuge sollen Letztere vermehrt in die vorgesehene Entsorgungsstruktur geführt und damit einer

sachgerechten Behandlung zugeführt werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Rückgewinnung und somit zur dauerhaften Verfügbarkeit dieser Rohstoffe geleistet. Dadurch wird die Effizienz der Ressourcennutzung gesteigert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Erfüllungsaufwand auf Basis vorliegender Informationen abgeschätzt. Da die Änderung der AltfahrzeugV auch Änderungen oder Ergänzungen an Vorgaben der AltfahrzeugV vornimmt, die auch bislang bereits Erfüllungsaufwand bei den Normadressaten verursacht haben, wurde in diesen Fällen nur der zusätzliche Erfüllungsaufwand ermittelt.

Im Folgenden werden die verordnungsrechtlichen Vorgaben und die dazugehörige Änderung des Erfüllungsaufwandes, getrennt nach Normadressaten, detailliert dargestellt.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind durch den Entwurf der Verordnung nicht betroffen, so dass insoweit kein Erfüllungsaufwand entsteht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung enthält sowohl neue als auch geänderte Vorgaben an die Wirtschaft, die aber keine Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand haben. Daneben enthält die Verordnung auch Vorgaben, die bestehende Informationspflichten begründen oder ändern, jedoch keine zusätzlichen Bürokratiekosten hervorrufen. Insgesamt fällt folgender Erfüllungsaufwand an:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Euro:	0
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Euro:	0
Einmaliger Umstellungsaufwand in Euro:	4.400

Sämtliche Kosten beruhen dabei auf der eins zu eins-Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben, weshalb auch kein Anwendungsfall der „One-in, one-out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet wird (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

Im Einzelnen:

a) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ohne Informationspflichten

Vorhalten der finanziellen und organisatorischen Mittel und Etablierung eines Eigenkontrollmechanismus, § 3 Absatz 8 AltfahrzeugV

Die neue Regelung in § 3 Absatz 8 AltfahrzeugV verpflichtet die Hersteller, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, damit diese ihren Rücknahmepflichten nach der Verordnung nachkommen. Hierbei ist ein Eigenkontrollmechanismus zu etablieren, der die Finanzverwaltung in dieser Hinsicht bewertet.

Es ist davon auszugehen, dass die Hersteller in Umsetzung ihrer Rücknahmepflichten aufgrund der bestehenden Regelungen der AltfahrzeugV bereits zum jetzigen Zeitpunkt Vorkehrungen im Hinblick auf das Vorhalten der erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel treffen, um die kostenlose Rückgabe der Altfahrzeuge durch die Letzthalter zu gewährleisten. Ein ordentlicher Kaufmann wird hierfür auch die notwendigen Mechanismen etablieren, damit etwaige Mehrkosten durch den jeweiligen Hersteller aufgefangen werden. Vor diesem Hintergrund ist von keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

Beauftragung eines Bevollmächtigten, § 10a AltfahrzeugV

Mit dem neuen § 10a AltfahrzeugV wird den Herstellern von Fahrzeugen, die selbst nicht über eine Niederlassung in Deutschland verfügen, die Möglichkeit gegeben, einen Bevollmächtigten zu beauftragen. Hierdurch kann der Hersteller seine Pflichten auf einen in Deutschland niedergelassenen Dritten übertragen, der dann auch für die Vollzugsbehörden Ansprechpartner und ggf. Adressat ordnungsrechtlicher Maßnahmen ist.

Bei der Vorgabe handelt es sich um eine Kann-Regelung. Kein Hersteller mit Sitz im Ausland ist damit verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu beauftragen. Seit 2002 ist die Grundkonzeption der Altfahrzeug-Rücknahme durch die Hersteller unverändert. Bislang haben sich auch ausländische Hersteller entsprechend ihrer Verpflichtungen an diesem System beteiligt. Es ist derzeit nicht absehbar, ob entsprechende Hersteller ihre Pflichten durch diese Möglichkeit zukünftig auf einen Dritten übertragen. Vor diesem Hintergrund ist von keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

b) Informationspflichten der Wirtschaft

Erweiterung der Informationspflichten der Hersteller, § 3 Absatz 5 Satz 2 AltfahrzeugV

Die Hersteller haben auch heute bereits die Pflicht, die erforderlichen Informationen über die von ihnen eingerichteten Rücknahmestellen zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich haben sie in Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben zukünftig auch die Pflicht, die Letzthalter über die Bedeutung der getrennten Erfassung der Altfahrzeuge, über den Sinn und Zweck der Erfassung über die Annahme- und Rücknahmestellen sowie die Demontagebetriebe und die Bedeutung des Verwertungsnachweises zu informieren. Den Herstellern entsteht hierdurch ein Umstellungsaufwand, da sie das Informationsmaterial einmalig anpassen müssen. Für die Verbreitung der Informationen können die Hersteller auf bereits bestehende und genutzte Informationsplattformen zurückgreifen, so dass hierfür keine neue Plattform geschaffen werden muss.

Der Verband der Automobilindustrie vertritt etwa 11 Hersteller von Fahrzeugen, die dem Anwendungsbereich der AltfahrzeugV unterliegen. Beim Verband der internationalen Kraftfahrzeughersteller sind etwa 31 entsprechende Fahrzeughersteller organisiert. Hinzu kommen Hersteller, die keinem Verband angehören. Es ist vor diesem Hintergrund von etwa 50 betroffenen Fahrzeugherstellern auszugehen. Hinzu kommen die Hersteller von Wohnmobilen. Beim Caravaning Industrie-Verband sind etwa 30 betroffene Hersteller organisiert. Hieraus ergibt sich eine Fallzahl von insgesamt 80 betroffenen Fahrzeugherstellern. Anhand der Angaben aus der Zeitwerttabelle (Anhang V zum Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) ist davon auszugehen, dass ein Zeitaufwand in Höhe von etwa einer Stunde für die Änderungen anfällt. Für die Lohnkosten wird der hohe Lohnsatz des Wirtschaftsabschnittes E (Abfallentsorgung) in Höhe von 55 Euro zugrunde gelegt. Es ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen Sachkosten anfallen. Es entsteht mithin ein Umstellungsaufwand in Höhe von **4.400 Euro**.

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
80	60	55	0	4.400	0

Ein jährlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich durch die geänderten Verpflichtungen nicht.

Veröffentlichungspflicht der Hersteller, § 5 Absatz 1 Satz 2 AltfahrzeugV

Die Hersteller von Fahrzeugen müssen zudem künftig die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben mit Blick auf die Verwertung der Altfahrzeuge, die sog. Verwertungsquoten, veröffentlichen. Hierfür kann ein geringfügiger Umstellungsaufwand anfallen, wenn bestehendes Informationsmaterial (z.B. Informationen im Internet) einmalig durch die Bezugnahme auf die jährlich durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit veröffentlichten Daten ergänzt wird (z.B. durch einen Verweis auf die entsprechenden Internetseiten des Bundesministeriums, die jährlich aktualisiert werden). Der Mehraufwand durch die entsprechende Bezugnahme ist dabei als vernachlässigbar einzustufen.

Ein jährlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich nicht, da ein einmaliger Verweis auf den Internetauftritt des Bundesministeriums möglich ist. Eine jährliche Anpassung durch den Hersteller muss daher nicht erfolgen.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Kosten auf die Verbraucherpreise umgelegt werden, ist von einer Reihe von Einflussfaktoren abhängig, u.a. von der Wettbewerbsintensität auf den jeweiligen Märkten. Ein Umlegen der Kosten kann insofern nicht ausgeschlossen werden, ist auf Grund der abgeschätzten, sehr geringen Mehrkosten jedoch nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der AltfahrzeugV)

Artikel 1 ändert die AltfahrzeugV. Durch die Änderung werden die neuen Anforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung (Artikel 8 und 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG) in die AltfahrzeugV überführt, soweit sie nicht schon im nationalen Recht enthalten sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt klarstellende Änderungen und Ergänzungen in den Begriffsbestimmungen zur AltfahrzeugV vor.

Mit **Buchstabe a** wird der neue Begriff des Bevollmächtigten eingeführt. Der neue § 2 Absatz 1 Nummer 4a AltfahrzeugV dient zusammen mit der Regelung des neu eingefügten § 10a AltfahrzeugV (s.u. zu Nummer 7) der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG. Mit den Regelungen zum Bevollmächtigten soll ausländischen Herstellern die Wahrnehmung der Produktverantwortung im Geltungsbereich dieser Verordnung erleichtert werden, indem durch eine entsprechende Beauftragung die Herstellerpflichten auf den Bevollmächtigten übertragen werden können. Wesentlich hierfür ist jedoch, dass der Bevollmächtigte im Geltungsbereich dieser Verordnung niedergelassen ist und die Aufgaben im eigenen Namen wahrnimmt. Die Bevollmächtigung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen. Der Hersteller bleibt allerdings für die Erfüllung der Herstellerpflichten verantwortlich, sofern der Bevollmächtigte diesen nicht nachkommt.

Die **Buchstaben b bis d** nehmen Folgeänderungen in § 2 Absatz 1 Nummern 15, 20 und 22 AltfahrzeugV aufgrund der Einführung des neuen Begriffs des Bevollmächtigten vor.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt Änderungen und Ergänzungen in § 3 AltfahrzeugV vor.

Die **Buchstaben a und b** sowie der **Buchstabe c Doppelbuchstabe aa** nehmen Folgeänderungen in § 3 Absätze 1, 3 und 5 AltfahrzeugV aufgrund der Einführung des neuen Begriffs des Bevollmächtigten vor.

Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ergänzt die Informationspflichten in § 3 Absatz 5 AltfahrzeugV und setzt damit Artikel 8a Absatz 2 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG um. Die Hersteller sind danach zukünftig explizit verpflichtet, die Letzthalter auch über ihre Verpflichtung zur Übergabe der Altfahrzeuge an eine anerkannte Annahmestelle, eine anerkannte Rücknahmestelle oder einen anerkannten Demontagebetrieb zu informieren. Darüber hinaus haben die Hersteller den Letzthaltern Informationen zum Sinn und Zweck dieses Erfassungsweges sowie über die Bedeutung des Verwertungsnachweises zur Verfügung zu stellen.

Buchstabe d setzt Artikel 8a Absatz 3 Buchstaben c und d der geänderten Richtlinie 2008/98/EG um und führt hierfür in § 3 AltfahrzeugV einen neuen Absatz 8 ein. Die Vorschrift verpflichtet die Hersteller von Fahrzeugen, die finanziellen und organisatorischen Mittel vorzuhalten, um ihren Pflichten nachzukommen. Außerdem haben die Hersteller zur Bewertung ihrer Finanzverwaltung geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e der geänderten Richtlinie 2008/98/EG um und fügt hierfür an § 5 Absatz 1 AltfahrzeugV einen neuen Satz 2 an. Die Vorschrift verpflichtet die Hersteller oder deren Bevollmächtigte, jährlich Daten über die Erreichung der Zielvorgaben bzw. Verwertungsquoten zu veröffentlichen. Dabei ist es ausreichend, wenn die Hersteller oder deren Bevollmächtigte konkret unter Angabe der Fundstelle auf die vom Bundesumweltministerium jährlich im Internet veröffentlichten erreichten Altfahrzeug-Verwertungsquoten in Deutschland verweisen.

Zu Nummern 4 bis 6

Nummern 4 bis 6 nehmen Folgeänderungen in den §§ 7, 9 und 10 AltfahrzeugV aufgrund der Einführung des neuen Begriffs des Bevollmächtigten vor.

Zu Nummer 7

Nummer 7 nimmt in Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der geänderten Richtlinie 2008/98/EG einen eigenen Paragraphen zur Bevollmächtigung auf. Danach können Hersteller, die über keine Niederlassung im Geltungsbereich der AltfahrzeugV verfügen, einen Bevollmächtigten nach § 2 Absatz 1 Nummer 4a AltfahrzeugV mit der Erfüllung der Herstellerpflichten beauftragen. Dabei kommt eine Beauftragung nur für die folgenden Herstellerpflichten in Betracht:

- Rücknahmepflichten nach § 3 AltfahrzeugV;
- Informationspflichten nach § 3 Absatz 5 und § 10 AltfahrzeugV;
- Zusammen mit den anderen Wirtschaftsbeteiligten das Erreichen der Zielvorgaben nach § 5 Absatz 1 AltfahrzeugV;
- Veröffentlichung der erreichten Zielvorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 AltfahrzeugV;
- Bereitstellung von Demontageinformationen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 AltfahrzeugV.

Der Bevollmächtigte selbst muss eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Er muss die Aufgaben im eigenen Namen wahrnehmen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen. Der Hersteller bleibt allerdings für die Erfüllung der Herstellerpflichten verantwortlich, sofern der Bevollmächtigte diesen nicht nachkommt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung. Danach tritt die Verordnung am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.